

Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)

Allgemeine Verfügung

der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2022

vom 30. Mai 2022

1 Zulässigkeit der Verwendung

1.1

Mit Elektronischen Kostenmarken können Gerichtskosten und Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entrichtet werden, sofern es sich um vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, die ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen angefordert werden, handelt.

1.2

In schriftlichen Zahlungsaufforderungen der Gerichte sind Zahlungspflichtige vorrangig darauf hinzuweisen, sich des unbaren Zahlungsverkehrs durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto zu bedienen. Im Übrigen ist die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken zu empfehlen, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden liegt (z.B. zur Beschleunigung des Verfahrens).

2 Erwerb

2.1

Elektronische Kostenmarken können online erworben werden über das Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) nach Maßgabe der dort ausgewiesenen Verfahrensabläufe und Geschäftsbedingungen.

2.2

Die Kunden (Erwerberin oder Erwerber) erhalten einen Beleg über den Kauf der Elektronischen Kostenmarken nach dem Muster 1 (Anlage 1) oder dem Muster 2 (Anlage 2).

3 Verwendung

Die Elektronische Kostenmarke kann durch Angabe der Nummer, des Werts und des Datums mit dem für die Sach- oder Verwaltungsakten bestimmten Dokument (Antrag, Begleitschreiben o. Ä.) eingereicht werden.

4 Entwertung

Elektronische Kostenmarken werden entwertet, indem das Gericht nach Zahlungseingang im Justizportal des Bundes und der Länder auf der Bildschirmmaske „Elektronische Kostenmarke - Kostenmarke entwerten“ das Geschäftszeichen der Sache einträgt sowie den Haushaltstitel auswählt. Als Nachweis der Zahlung ist ein Beleg über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarke nach dem Muster 3 (Anlage 3) zu den Sach- oder Verwaltungsakten zu nehmen.

5 Werterstattung

5.1

Vor jeder Werterstattung ist zu prüfen, ob die zu erstattende Elektronische Kostenmarke noch nicht entwertet war.

5.2

Auf Antrag kann der Gegenwert nicht entwerteter Elektronischer Kostenmarken erstattet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierzu an die Oberjustizkasse in Hamm zu verweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Kostenmarkenbetrag von der OJK Hamm an den Antragsteller erstattet. Die Elektronische Kostenmarke ist zu stornieren. Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.

5.3

Über Anträge auf Erstattung des Gegenwerts bereits entwerteter Elektronischer Kostenmarken entscheidet das Gericht, bei dem oder der die Elektronische Kostenmarke entwertet worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Kostenmarkenbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in den Sachakten nachzuweisen (entsprechend § 29 Abs. 10 der Kostenverordnung – KostVfg -). Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.

6 Verhütung missbräuchlicher Verwendung

6.1

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Justiz hat Wahrnehmungen, die den Verdacht eines Missbrauchs von Elektronischen Kostenmarken begründen, unverzüglich der Leitung des Gerichts anzuzeigen. Eingelieferte Elektronische Kostenmarken sind der Leitung des Gerichts vorzulegen, wenn ihre korrekte Verwendung zweifelhaft ist.

6.2

Die Leitung des Gerichts hat für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen und das Erforderliche zu veranlassen (z. B. Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren; Ahndung dienstlicher Verfehlungen durch Maßnahmen der Dienstaufsicht). Sie hat ferner unverzüglich die Leitung der Justizkasse zu unterrichten.

7 Prüfung des Zahlungseingangs

Die Justizkasse hat die Richtigkeit und die Vollständigkeit der durch das Betreiberland ausgekehrten Zahlungen an die Justizkasse stichprobenweise zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch einen Abgleich der Abrechnung mit den im Kostenmarkenportal ausgewiesenen Entwertungsbeträgen.

8 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 30.05.2022 in Kraft. Zugleich wird die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 12/2013 vom 14. August 2013 (Az. 5220/1) zum 31.12.2022 aufgehoben.

Hamburg, den 30. Mai 2022

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

